

Veräußerungsanzeige und Empfangsbestätigung gemäß § 27 Abs. 3 StVZO

leserlich und vollständig ausfüllen, Daten überprüfen!

Hiermit melde ich den Verkauf meines Fahrzeuges:

Fahrzeug	amtl. Kennzeichen OD -
	Hersteller
	Fahrzeugident.Nr.

Verkäufer	Name
	Vorname
	Straße
	PLZ, Ort
	Telefon

Käufer	Name
	Vorname
	Straße
	PLZ, Ort
	Nationalität, Land
	Geburtsdatum, -ort
	Telefon

Ort, Datum	Unterschrift des Verkäufers
------------	------------------------------------

Der Käufer bestätigt, daß bei der Übergabe des Fahrzeuges

am um Uhr

folgende Fahrzeugpapiere ausgehändigt wurden:

- Zulassungsbescheinigung Teil 2 / Fahrzeugbrief + Zulassungsbescheinigung Teil 1 / Fahrzeugschein
 Betriebserlaubnis (bei zulassungsfreien Fahrzeugen)

Ort, Datum	Unterschrift des Käufers
------------	---------------------------------

Informationsblatt zur Veräußerungsanzeige und Empfangsbestätigung

Bitte zusammen mit dem Fahrzeugbrief aufbewahren!

Achtung beim Fahrzeugverkauf!

Sie verkaufen Ihr Fahrzeug? Dann beachten Sie bitte:

Beim Fahrzeugverkauf häufen sich die Fälle, in denen der Erwerber eines Fahrzeuges seiner Pflicht zur Ab- bzw. Ummeldung des Fahrzeuges nicht nachkommt.

Folge: Der Verkäufer zahlt weiterhin die Kfz-Steuer und eventuell auch die Versicherung!

Wie können Sie sich als Verkäufer dagegen schützen?

Um dies zu vermeiden, bitten wir Sie dringend, in Ihrem Interesse

1. dieses Informationsblatt zu lesen

2. die Veräußerungsanzeige auszufüllen und zu unterschreiben (auch der Käufer) und

3. die Veräußerungsanzeige an die Kfz-Zulassungsstelle zu senden.

Der sicherste Schutz ist die vorübergehende Stilllegung des Fahrzeuges vor der Übergabe an den Fahrzeugkäufer. Dazu benötigen Sie den Fahrzeugbrief, den Fahrzeugschein und die Kennzeichenschilder. Die Gebühr für die vorübergehende Stilllegung beträgt zur Zeit 5,60 €, bei Stilllegung eines Fahrzeuges mit auswärtigem Kennzeichen 10,70 €.

Bitte füllen Sie die Veräußerungsanzeige selbst vollständig und leserlich aus und kontrollieren Sie die Daten des Käufers (Name und Adresse) anhand seines Ausweises. Es gibt viele Betrüger, die unter falschem Namen und Scheinadressen Autos kaufen!

Wenn Ihnen der Käufer keinen Ausweis zeigen kann („ich habe den Ausweis gerade nicht dabei, ich kann aber nicht noch einmal kommen, ich zahle jetzt gleich und nehme das Auto mit“), ist höchste Vorsicht geboten.

Solche Betrüger kaufen in der Regel aufgrund von Zeitungsinseraten oder auf Automärkten. Besonders häufig treten diese Betrugsfälle bei Fahrzeugen mit einem Wert bis 2.500,00 € auf. Auch wenn Sie froh sind, daß Sie einen Käufer für Ihr Fahrzeug gefunden haben, kann die Freude über den geglückten Fahrzeugverkauf schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Sie weiterhin die Kfz-Steuer und eventuell die Versicherung bezahlen müssen.

Die in vielen Kaufverträgen getroffene Vereinbarung „der Käufer verpflichtet sich zur Ab- oder Ummeldung innerhalb von drei Tagen“ nutzt Ihnen nichts, wenn sich der Käufer nicht daran hält. Sie können den Käufer dann auf dem privatrechtlichen Weg verklagen, dürfen aber weiterhin Steuer und eventuell Versicherung bezahlen.

Probleme gibt es auch, wenn das Fahrzeug ins Ausland verkauft wird. Wenn der Fahrzeugverkäufer das Auto im Ausland anmeldet, bekommen wir von der ausländischen Zulassungsbehörde in der Regel keine Meldung. Es ist dann Ihre Aufgabe, sich die erforderlichen Unterlagen im Ausland zu besorgen. Dies ist sehr schwierig, zeitaufwendig und häufig unmöglich.

Deshalb: Fahrzeug vor dem Fahrzeugverkauf vorübergehend stilllegen!